
Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Schwörstadt

Aufgrund von § 7 der Feuerwehrsatzung hat der Feuerwehrausschuß der Freiwilligen Feuerwehr Schwörstadt am 29. Januar 2002 folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr Schwörstadt ist in dieser Ordnung "Jugendfeuerwehr" genannt und besteht aus den Jugendabteilungen in Schwörstadt und Dossenbach.
2. Die Jugendfeuerwehr ist der Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren und gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
3. Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Schwörstadt (Feuerwehrkommandant) der sich hierzu der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
4. Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

1. Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
2. Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
3. Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,

- c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

4. In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- a) Aufgaben der Feuerwehr
- b) Brandschutzerziehung
- c) Erste Hilfe.

5. Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse
- d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 **Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit**

- 1. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- 2. Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- 3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) beim Austritt aus der Jugendabteilung,
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - c) bei Übernahme in die aktive Abteilung,
 - d) auf Wunsch des Mitgliedes unter Angabe des Grundes,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - g) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

1. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen der Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten,
 - d) an den angesetzten Übungen und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen - Verhinderungen sind dem Jugendfeuerwehrwart vor Dienstbeginn unter Angabe der Gründe zu melden,
 - e) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
 - f) beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr die ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände sowie den Ausweis beim Jugendfeuerwehrwart abzugeben.
3. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen
 - b) Gespräch vor der Jugendabteilung
 - c) Ausschluss aus der Jugendabteilung.
4. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Jugendfeuerwehrwart nach Beratung im Jugendausschuss ausgesprochen. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendabteilung,
- b) Jugendausschuss,
- c) Jugendfeuerwehrwart,
- d) Jugendleitung

§ 6

Hauptversammlung der Jugendabteilungen

1. Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendabteilung; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendabteilung, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendabteilung nach § 3 dieser Jugendordnung.
3. Die Hauptversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters auf drei Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrwart vorläufig bestimmen.
 - b. Wahl eines Jugendsprechers als Vertreter der Angehörigen im Jugendausschuss auf ein Jahr.
 - c. Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers auf ein Jahr.
 - d. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes.
 - e. Entlastung von Jugendausschuss und Kassenwart
 - f. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.
 - g. Beratung über eingereichte Anträge
 - h. Verabschiedung von Jahresprogrammen der Jugendabteilungen

§ 7 **Jugendausschuss**

1. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Feuerwehr(abteilungs)kommandanten.
2. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
3. Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendabteilung. Er vertritt die Belange der Jugendabteilung im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach

innen und außen. Von der Vertreterbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

4. Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) seinem Stellvertreter.
2. Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss.
3. Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
4. Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Grundlehrgang Jugendfeuerwehrarbeit I + II
 - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrarbeit
 - c) Gruppenführerlehrgang oder Truppführerlehrgang.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist,

wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 10 **Jugendkasse**

1. Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 a Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
2. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Jugendplanmittel
 - d) sonstige Einnahmen.
3. Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
5. Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
6. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt zeitgleich mit der Prüfung der Abteilungskassen durch die hierfür bestimmten Prüfer.

Schwörstadt, den 29. Januar 2002

Thomas Schmidt, Kommandant